



Olma Messen St.Gallen AG

Splügenstrasse 12

Postfach

CH-9008 St.Gallen

Tel. +41 71 242 01 01

olma-messen.ch

Reglement für Ausstellende

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen Ausstellenden und der Olma Messen St.Gallen AG im Zusammenhang mit der Teilnahme der Ausstellenden an Veranstaltungen der Olma Messen St.Gallen AG.

1. RECHTSGRUNDLAGE

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Anmeldung
- 2.2. Inhalt der Anmeldung
- 2.3. Annahme der Anmeldung
- 2.4. Zustandekommen des Vertrages für Ausstellende
- 2.5. Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch Ausstellende
- 2.6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- 2.7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
- 2.8. Widerrufs- und Entfernungsrecht der Messeleitung

3. VERTRAGSINHALT

- 3.1. Vertragsgegenstand
- 3.2. Haftung und Versicherung
- 3.3. Dienstleistungen der Veranstalterin
- 3.4. Kataloge und Verzeichnisse

4. STANDBAU

- 4.1. Anlieferung
- 4.2. Gestaltung der Messestände
- 4.3. Technische Anschlüsse
- 4.4. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen und Geräten
- 4.5. Brandschutztechnische Sicherheitsauflagen

5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES

- 5.1. Nutzung des Standplatzes
- 5.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin / Messeleitung
- 5.3. Meldepflicht der Ausstellenden

6. VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Ausweise / Eintrittskarten
- 7.2. Fotografieren, Filmen, Zeichnen
- 7.3. Ausstellen lebender Tiere
- 7.4. Degustations- und Verpflegungsstände
- 7.5. Bierverkauf
- 7.6. Verwendung von Musik (SUISA)
- 7.7. Gesetzliche Bestimmungen

8. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

- 8.1. Räumung der Standfläche
- 8.2. Rückgabe gemieteter Trennwände und weiterer Standeinrichtung

9. ABRECHNUNG

ANHANG 2

Brandschutztechnische Auflagen für Deckenkonstruktionen bei temporären Bauten im Messebau

ANHANG 3

Standbau-Reglement für Ausstellende der Degustationshallen 4 und 5 an der OLMA und der OFFA

1. RECHTSGRUNDLAGE

¹ Grundlage des Vertrages zwischen der Olma Messen St.Gallen AG, als Veranstalterin/Messeleitung einerseits und den Ausstellenden andererseits bilden der Vertrag für Ausstellende, das vorliegende Reglement für Ausstellende und das Handbuch für Ausstellende zur betreffenden Messe/Veranstaltung.

² Vorliegendes Reglement für Ausstellende und die dazugehörigen Unterlagen finden in den vertraglichen Verhältnissen zwischen der Olma Messen St.Gallen AG einerseits und weiteren Benutzenden des Ausstellungsgeländes andererseits wie Gastronomiebetriebe, selbständige Ausstellungsveranstalter, Veranstalter von Sonderschauen etc. sinngemäss Anwendung.

³ Wo nicht anders geregelt, gilt das vorliegende Reglement für Ausstellende auch für Messen/Veranstaltungen, die die Olma Messen St.Gallen AG ausserhalb ihres in St.Gallen gelegenen Messegeländes durchführen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Anmeldung

Interessierte Ausstellende melden sich über das Online Service Center der Olma Messen St.Gallen AG an. Mit der Bestätigung der Standanmeldung per E-Mail gilt die Standanmeldung als ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtsgültig eingereicht - unter Anerkennung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungen im Handbuch für Ausstellende.

2.2. Inhalt der Anmeldung

2.2.1. Standplatzwünsche

¹ Die Interessierten haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und Standorte anzugeben. Über Hallen- und Platzzuweisung sowie Gruppierung der Ausstellenden entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen der Ausstellenden in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen.

² Der Standort und die Masse der Standfläche werden im Hallenplan festgelegt. Dieser wird den Ausstellenden zum gegebenen Zeitpunkt (mit oder nach der Mitteilung über die Annahme der Anmeldung und damit dem Zustandekommen des Vertrages für Ausstellende, vgl. Ziff. 2.4.) zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages für Ausstellende.

³ Für unerwünschte Folgen, die sich für Ausstellende aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht. Bei übergeordneten Interessen wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Messeleitung überdies vor, den Hallenplan auch nach Zustellung an die Ausstellenden abzuändern.

2.2.2. Ausstellungsgüter

¹ Das von Ausstellenden auf der Messe zur Präsentation vorgesehene Ausstellungsgut (Produkte und Dienstleistungen) ist in der Anmeldung zu umschreiben. Soweit im Handbuch für Ausstellende verlangt, sind Fabrikmarken, Handelsmarken, Geschäftsbezeichnungen, besondere Benennungen usw. anzugeben.

² Auf Verlangen der Messeleitung haben Ausstellende über die Art und die Verwendung der auszustellenden Artikel, respektive vorzustellenden Dienstleistungen schriftlich Auskunft zu erteilen.

2.2.3. Mitausstellende, Untermiete

¹ Die Aufnahme von Mitausstellenden oder eine Untervermietung des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der Messeleitung, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

² Eine beabsichtigte Aufnahme von Mitausstellenden, beziehungsweise eine beabsichtigte Untervermietung ist im Online Service Center anzumelden. Hauptausstellende und Mitausstellende müssen diese Anmeldung via automatisch generiertem E-Mail bestätigen.

³ Jede Firma und jede Person, die ohne entsprechenden Vertrag für Mitausstellende an Ständen oder auf dem Messegelände Werbematerial auflegt, abgibt oder Bestellungen aufnimmt, wird als Mitausstellende eingestuft und hat für die Kosten gemäss dem Handbuch für Ausstellende aufzukommen.

⁴ Durch den Vertrag für Mitausstellende, beziehungsweise den Untermietvertrag werden die ursprünglichen Hauptausstellenden nicht aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung entlassen.

⁵ Die Hauptausstellenden haften gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung dafür, dass die Mitausstellenden die Sache nicht anders gebrauchen, als es gestattet ist.

⁶ Die Messeleitung hat das Recht, die Mitausstellenden direkt zur Einhaltung des Gebrauchsrechts laut Hauptmietvertrag anzuhalten.

⁷ Mehrkosten, die der Messeleitung aufgrund der Aufnahme von Mitausstellenden entstehen, werden dem ursprünglichen Hauptausstellenden auferlegt.

⁸ Die ursprünglichen Hauptausstellenden und ihre Mitausstellenden haften gegenüber der Veranstalterin solidarisch für ihre Verpflichtungen (Art. 143 OR).

2.2.4. Obligatorische Haftpflichtversicherung

¹ Ausstellende und Mitausstellende sind verpflichtet, sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Ausstellende bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.- für Personen- und Sachschäden betragen.

² Sofern der Anmeldung im Online Service Center keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Haftpflichtversicherers der Ausstellenden beiliegt, schliesst die Messeleitung für Ausstellende und Mitausstellende eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab.

³ Die daraus entstehenden Kosten werden gesamthaft den (Haupt-) Ausstellenden belastet.

2.2.5. Technische Anschlüsse / Standmaterial etc.

Sämtliche Bedürfnisse für Gas-, Wasser-, Druckluft, Kamin-, Elektroanschlüsse, Deckenkonstruktionen, Aufhängemöglichkeiten etc. sowie für die Nutzung von Funkfrequenzen müssen mit der Anmeldung der Ausstellenden bekannt gegeben werden. Die Bestellung für technische Anschlüsse und Einrichtungen aller Art sowie für das Standmaterial etc. wird im Online Service Center getätigt und richtet sich nach den Angaben im Handbuch für Ausstellende. Die für Ausstellende nebst der Standmiete anfallenden Kosten richten sich ebenso nach den Angaben im Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

2.2.6. Emissionen

Ist zu erwarten, dass vom Betrieb des Ausstellungsstandes oder im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgut Emissionen wie Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte, bspw. durch blinkende oder rotierende Reklamen und Lichtquellen etc. ausgehen, ist dies in der Anmeldung besonders zu umschreiben. Ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen ausdrücklichen Bewilligung durch die Messeleitung (vgl. Ziff. 4.2.8., Abs. 4) besteht nicht.

2.3. Annahme der Anmeldung

¹ Über die Annahme der Anmeldung, die Zulassung der Ausstellungsgüter, von Mitausstellenden sowie die Zuteilung des Standplatzes entscheidet die Messeleitung nach Ermessen im Rahmen des Messekonzepts. Sie kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolge verweigern.

² Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz für eine folgende Messe (vgl. Ziff. 2.2.1.). Darüber hinaus ist die Messeleitung berechtigt, Konkurrenzartikel von Ausstellungsgütern zuzulassen; mithin ist der Ausschluss der Konkurrenz nicht zugesichert.

2.4. Zustandekommen des Vertrages für Ausstellende

Mit der Annahme von Anmeldung und Bestellung durch die elektronische Zustellung der „Teilnahmebestätigung“ durch die Messeleitung kommt der Vertrag ungeachtet dessen, ob die Standplatzzuteilung bereits erfolgt ist, zustande.

2.5. Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch Ausstellende

¹ Widerrufen Ausstellende ihre Anmeldungen vor Zustandekommen des Vertrages für Ausstellende (vgl. Ziff. 2.4.), haben sie in jedem Fall eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000.– zu bezahlen.

² Treten Ausstellende hingegen nach Zustandekommen des Vertrages für Ausstellende (vgl. Ziff. 2.4), aber vor Veranstaltungs- oder Messebeginn vom Vertrag zurück, schulden Ausstellende neben der Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000.– den vollen Standflächenpreis und die bis zum Rücktritt aufgelaufenen Nebenkosten. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann.

2.6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

¹ Die Ausstellenden sorgen auf eigene Kosten vor dem Messebetrieb dafür, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und zum Schutz der Messe, der Ausstellenden, der Besuchenden und Dritter die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Auf Verlangen der Messeleitung haben sich Ausstellende darüber auszuweisen. (Vgl. u.a. Ziff. 7.3, 7.4, 7.7)

² Wird eine für den vorgesehenen Betrieb unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, können sowohl die Ausstellenden als auch die Veranstalterin in sinngemässer Anwendung von Ziff. 2.5 und nachstehender Ziff. 2.8 vom Vertrag zurücktreten.

2.7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

¹ Der rechtsgültig zustande gekommene Vertrag für Ausstellende ist nur für die in der Anmeldung erwähnte Messe/Veranstaltung auf dem von der Olma Messen St.Gallen AG bereit gestellten Areal gültig.

² Für jede neue Messe ist ein neuer Vertrag für Ausstellende abzuschliessen, wobei der Messeleitung in Bezug auf die Annahmeerklärung (vgl. Ziff. 2.3.) in jedem Fall absolute Vertragsfreiheit zukommt.

2.8. Widerrufs- und Entfernungsrecht der Messeleitung

¹ Die Messeleitung ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag für Ausstellende aufgrund falscher Angaben der Ausstellenden in der Anmeldung zustande gekommen sind oder Ausstellende der Vorauszahlungspflicht gemäss dem Handbuch für Ausstellende nicht nachkommen. Fehlbare Ausstellende sind der Veranstalterin gegenüber für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

² Die Messeleitung ist überdies berechtigt, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Ausstellungsobjekte auf Kosten der fehlbaren ausstellenden Person entfernen zu lassen, ohne dass Ausstellende und Dritte einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

3. VERTRAGSINHALT

3.1. Vertragsgegenstand

¹ Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Vertrag für Ausstellende verpflichtet sich die Veranstalterin, Ausstellenden für die im Vertrag bezeichnete Messe oder Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen (vgl. Ziff. 2.2.1.) und die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Die Veranstalterin kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die von den Ausstellenden bestellten Dienstleistungen erbracht werden oder nicht. Ausstellende verpflichten sich, der Veranstalterin eine Standplatzmiete samt Nebenkosten sowie die Entschädigungen für die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu entrichten. Sie verpflichten sich weiter, sich strikte an die gesetzlichen wie auch an die von der Veranstalterin erlassenen Vorschriften und Weisungen zu halten.

² Ausstellende verpflichten sich zudem, während der Dauer der Messe die in der Anmeldung aufgeführten und von der Messeleitung genehmigten Produkte und Dienstleistungen auszustellen. Ein Wechsel der angemeldeten und genehmigten Ausstellungsgüter während der Messe ist ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ausgeschlossen.

³ Die aus dem Vertrag für Ausstellende fließenden Rechte zugunsten der Ausstellenden sind nicht übertragbar.

3.2. Haftung und Versicherung

3.2.1. Haftung der Ausstellenden

Ausstellende haften gegenüber der Veranstalterin für die von ihnen und/oder ihren allfälligen Mitausstellenden verursachten Schäden.

3.2.2. Haftungsausschluss der Veranstalterin

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendungen.

3.2.3. Weitere Haftungsausschlüsse

¹ Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Ausstellende/Ausstellende sowie Ausstellende/Besuchende entstehen.

² Insbesondere haftet die Veranstalterin bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch Ausstellenden (Beachtung von Patent-, Lizenz-Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist allein Sache des Ausstellenden.

3.2.4. Versicherungen

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Messeleitung den Ausstellenden den Abschluss einer Transport-, Ausstellungs-, Diebstahls- und Reisegepäckversicherung. (Ein Antragsformular für den Abschluss eines direkten Versicherungsvertrages zwischen dem Ausstellenden und den Helvetia Versicherungen, St.Gallen, ist im Handbuch für Ausstellende verlinkt.)

3.3. Dienstleistungen der Veranstalterin

3.3.1. Allgemeine Überwachung der Hallen

¹ Die Messeleitung organisiert während der Messe eine allgemeine Hallenüberwachung gemäss den Angaben im Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

² Die allgemeine Überwachung kann nur soweit gehen, als sie mit den Sicherheitsvorschriften und den betrieblichen Bedürfnissen der Olma Messen St.Gallen AG übereinstimmt.

³ Seitens der Veranstalterin wird jede Gewährleistung im Zusammenhang mit der allgemeinen Hallenüberwachung wegbedungen. Insbesondere bewirkt diese allgemeine Überwachung der Hallen keine Beschränkung des Haftungsausschlusses gemäss Ziff. 3.2.2.

3.3.2. Einzelbewachung

Ausstellende können bei der von der Messeleitung beauftragten Bewachungsgesellschaft direkt und auf eigene Kosten eine Einzelbewachung veranlassen.

3.3.3. Reinigung und Entsorgung

¹ Die Messeleitung ist für die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, usw. verantwortlich. Die Reinigung des Standes ist Sache der Ausstellenden.

² Für die Art der Entsorgung und deren Kosten gelten die Angaben im Handbuch für Ausstellende sowie des Entsorgungskonzeptes der jeweiligen Messe/Veranstaltung. Der Veranstalterin entstehende Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften anfallen, werden Ausstellenden verrechnet.

3.3.4. Parkplätze

¹ Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vermietet die Veranstalterin den Ausstellenden Parkplätze auf dem Messegelände, oder in weiteren durch die Veranstalterin bewirtschafteten Parkplatzflächen. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

² Für Schäden, die Mietende auf dem gemieteten Parkplatz erleiden, lehnt die Veranstalterin jede Haftung ab.

3.3.5. Empfang von Postsendungen

¹ An Ausstellende/Veranstaltenden adressierte Postsendungen, die bei der Olma Messen St.Gallen AG abgeliefert werden, werden von Mitarbeitenden der Olma Messen St.Gallen AG ohne Gewähr entgegengenommen und der Empfang gegenüber Spediteur-Unternehmen (Post, DHL, etc.) bestätigt.

² Die Olma Messen St.Gallen AG trägt keine Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Beschaffung der Lieferung. Obhutschäden während der Lagerung werden durch die Olma Messen St.Gallen AG nicht übernommen, ausser sie seien auf eine grobfahrlässige Behandlung zurückzuführen.

³ Die Olma Messen St.Gallen AG sorgt dafür, dass die empfangene Lieferung an Ausstellende, bzw. an Veranstaltenden weitergeleitet und von diesem entgegengenommen wird.

⁴ Dem Ausstellenden/Veranstaltenden werden die Kosten für die Entgegennahme der Postsendungen in Rechnung gestellt.

3.4. Kataloge und Verzeichnisse

¹ Das Obligatorium der Eintragung in Veranstaltungs- und Messeverzeichnisse oder -kataloge und die mit solchen Eintragungen weiter verbundenen Rechte und Pflichten richten sich nach den Angaben im Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe/Veranstaltung. Ausstellende ermächtigen die Veranstalterin, Daten der Ausstellenden uneingeschränkt für Werbezwecke, Kataloge und Verzeichnisse zu verwenden. Die Veranstalterin ist berechtigt, Messeverzeichnisse gedruckt und auf elektronischem Weg (z.B. Internet) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

² Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für den Inhalt der Eintragungen ab. Ebenso besteht keine Haftung für aufgrund missverständlicher oder falscher Vorgaben erfolgte oder nicht grobfahrlässig verursachte falsche Eintragungen sowie für die weitere Verwendung der Daten durch Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der Veranstalterin.

³ Die Veranstalterin ist berechtigt den Namen oder die Firma, die Anschrift und allgemeine Erreichbarkeit der Ausstellenden sowie repräsentierende Personen gemäss den Angaben der Ausstellenden oder aus öffentlich verfügbaren Quellen (z.B. Webseite der Ausstellenden) für Marketingzwecke einzusetzen (u.a. in Drucksachen, in digitalen Kommunikationskanälen, o.Ä.) und/oder in der Medienarbeit zu verwenden.

⁴ Soweit Ausstellende Personendaten zur Weitergabe an Dritte übermitteln, bleiben sie datenschutzrechtlich verantwortlich. Die Veranstalterin leitet die Daten lediglich im Auftrag der Ausstellenden für Marketingzwecke weiter, soweit kein eigener berechtigter Bearbeitungszweck vorliegt.

⁵ Während der Veranstaltung können Aufnahmen (Bilder, Audio, Video) für Informations-, Werbe- und Marketingzwecke und zur Verwendung in der Medienarbeit gemacht werden. Mit der Anmeldung an die Messe/Veranstaltung erklären sich Ausstellende einverstanden, dass Aufnahmen gemacht werden und von der Olma Messen St.Gallen AG veröffentlicht werden können. Die Olma Messen St.Gallen AG beachtet die Privatsphäre und die geltenden Datenschutzbestimmungen. Für Aufnahmen, auf denen Personen klar erkennbar sind, werden zusätzliche Einwilligungen eingeholt. Die Ausstellenden sind dafür besorgt, dass alle für sie an der Messe/der Veranstaltung tätigen Personen informiert sind, dass Aufnahmen gemacht und veröffentlicht werden können.

4. STANDBAU

4.1. Anlieferung

¹ In Bezug auf den Zeitpunkt der Anlieferung und Einräumung wird auf die Bestimmungen im Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe/Veranstaltung verwiesen. Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge sofort auf die zugewiesenen Parkplätze zu stellen. Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Transportführenden haben den Anordnungen der Messeleitung, der Hallenbetreuung, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten.

² Das Transportieren oder Auswechseln von Ausstellungsgütern ist während der ganzen Messedauer nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Messeleitung gestattet.

³ Der erlaubte Warenumschlag während der Messe richtet sich nach den Angaben im Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

⁴ Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet ausschliesslich der/die Fehlbare.

⁵ Im Weiteren gelten die speziellen Bestimmungen des Anlieferungskonzeptes des für die Messe/Veranstaltung betroffenen Areals bzw. der jeweiligen Veranstaltung.

4.2. Gestaltung der Messestände

4.2.1. Standgestaltung

¹ Die Standgestaltung ist Sache der Ausstellenden. Sie darf den Gesamteindruck der Messe/Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Stand ist nach hinten und gegenüber der anstossenden Nachbar:innen auch zur Seite mit sauberen Wänden zu schliessen. Er ist mit einer guten Beleuchtung sowie einer sauberen Anschrift zu versehen.

² Die Messeleitung behält sich vor, einzelne Standgestaltungen oder die Standgestaltungen generell einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Verlangen sind Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Insbesondere bedarf das Schliessen von im Hallenplan vorgesehenen offenen Seiten eines Standes der vorgängigen Genehmigung der Messeleitung.

³ Für Stände in den Degustationshallen 4 und 5 an der OFFA und der OLMA gelten separate Bestimmungen (siehe Anhang 3).

4.2.2. Ausstellungsfläche in Hallen

4.2.2.1 Standhöhe

¹ Die Standhöhe bemisst sich ab Hallenboden bis zum höchsten Punkt des Standes, inkl. Beschriftung, Werbung, aufgestapelte Ausstellungsgüter etc.

² Standhöhen von über 3.00 m sind bewilligungs- und kostenpflichtig.

4.2.2.2 Mehrgeschossige Stände

Für mehrgeschossige Stände ist vorgängig die Bewilligung der Messeleitung einzuholen. Alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für brandschutztechnische Massnahmen (z.B. Rauchmelder, Sprinkler), gehen zu Lasten der Ausstellenden.

4.2.2.3 Fertig- und Systemstände

Die Aussenmasse der Fertig- und Systemstände sind auf 1 cm genau anzugeben. Für Abweichungen tragen Ausstellende die Konsequenzen (Einpassung eines Standes).

4.2.2.4 Trennwände

¹ Rück- und Seitenwände (Höhe 2,5 m, Stärke 4 cm) werden den Ausstellenden auf Bestellung vermietet und innerhalb der gemieteten Standfläche gestellt. Die Tarife sind dem Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe/Veranstaltung zu entnehmen. Die Ausstellungswände sind Eigentum der Veranstalterin und müssen sorgfältig behandelt werden.

² Die Wände dürfen nur durch das Malerunternehmen der Veranstalterin/Messeleitung gestrichen werden (bestellbar im Online Service Center). Sie können aber durch Ausstellende mit nicht feuergefährlichen Materialien verkleidet werden, wobei nach Schluss der Messe/Veranstaltung die Wandbezüge, Nägel, Heftklammern, Klebbedänder und Leime einschliesslich Leimrückstände sowie jegliche Dekorations- und Beschriftungsmaterialien wieder entfernt werden müssen.

³ Zufolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften der Veranstalterin entstehende Mehrkosten werden den Ausstellenden separat verrechnet.

4.2.2.5 Brandschutztechnische Sicherheitsmassnahmen / gedeckte Stände

¹ Ausstellende können selbsttragende Decken oder Deckenraster über die Standfläche montieren. Vor dem Anbringen einer geschlossenen Decke mit irgendwelchen Materialien (auch Planen, Stoffe, etc.) ist die Bewilligung der Messeleitung einzuholen. Alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für brandschutztechnische Massnahmen (z.B. Rauchmelder, Sprinkler), gehen zu Lasten der Ausstellenden. Wände, Decken, Pfeiler und Träger der Gebäude der Veranstalterin dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Messeleitung als Montagehilfen benutzt werden.

² Für die brandschutztechnischen Sicherheitsvorschriften bei gedeckten Ständen gelten die Bestimmungen im Merkblatt, das diesem Reglement im Anhang 2 beigefügt ist.

4.2.2.6 Aufhängungen

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängemöglichkeiten sind kostenpflichtig und bei der Messeleitung in Auftrag zu geben. Aus Sicherheitsgründen können ausschliesslich statische Belastungen an den Aufhängemöglichkeiten bewilligt werden. Dynamische Belastungen sind zwingend bei der Messeleitung zu beantragen. Es sind die offiziellen Aufhängemöglichkeiten und -seile der Messe zu verwenden. Ausnahmen sind bei der Messeleitung zu beantragen. Befestigungen an der Infrastruktur sind nicht erlaubt. Für Schäden haftet die Messeleitung nur bis zu den von ihr montierten Endpunkten.

4.2.2.7 Wandflächen

Bei gemieteten Wandflächen dürfen die Ausstellungsgüter höchstens 20 cm abstehen. Dies gilt auch für Prospektablagen.

4.2.3 Verkaufswagen

Die Standgrösse entspricht der effektiv beanspruchten Fläche. Einzubeziehen sind insbesondere auch klappbare Ladentische, Vordächer, Sonnenschirme, zusätzlich aufgestellte Tische und Stühle, Deichseln, Lager- und Stapelräume etc.

4.2.4. Ausstellungsfäche im Freigelände

¹ Ausstellungsfäche im Freigelände wird nur als rohe Bodenfläche und in der Regel ohne Standbaumaterial vermietet.

² Einrichtungen und Installationen mit einer Höhe von über 5.00 m bedürfen einer vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung.

³ Schlitz- und Grabarbeiten sind verboten. Die Erstellung von Fundamenten, Verankerungen, Pfählungen etc. bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung.

4.2.5. Firmenschild / Anschriften

¹ Jeder Stand muss über die Firmenanschrift der gemeldeten Ausstellenden verfügen. Falls Mitausstellende vorhanden sind, ist diese Firmenanschrift ebenfalls anzubringen.

² Die gut erkennbare, saubere Firmenbeschriftung ist von Ausstellenden an der Blende oder im Standinnern vorzunehmen.

³ Die Veranstalterin behält sich vor, für eine Veranstaltung als Ganzes oder für einzelne Ausstellende an besonders bezeichneten Ausstellungsflächen einheitlich gestaltete Firmenschilder vorzusehen. Diese Beschränkungen und die dem Ausstellenden zu belastenden Kosten für einheitlich gestaltete Firmenschilder richten sich nach den Angaben im Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Veranstaltung/Messe.

4.2.6. Standnummern

Der Stand wird von der Veranstalterin mit einer Standnummer gekennzeichnet. Die Veranstaltungsbetreuung ist befugt, die Standnummern gut sichtbar zu montieren.

4.2.7. Plakate / Werbung / Beschriftungen

Plakate, Werbung und weitere Beschriftungen dürfen nur im Standinnern erfolgen und nur an den offenen Standseiten nach aussen in Erscheinung treten. Die Standbegrenzung ist zu beachten.

4.2.8. Weitere Vorschriften

¹ Die Standgrenzen sind strikte einzuhalten.

² Das Anbohren, Bekleben und Bemalen der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen der Veranstalterin ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung. Auf Holzböden ist das Anbringen von Teppich-Klebebändern verboten. Auf den anderen Böden darf ausschliesslich das Teppich-Klebeband verwendet werden, das beim Hallenbetreuer gegen Entgelt bezogen werden kann.

³ Offene Schüttungen, wie z.B. Kies und Sand, sind verboten. Allfällige Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Messeleitung.

⁴ Jede nicht von der Messeleitung ausdrücklich bewilligte Verursachung von Emissionen durch Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte (bspw. auch durch blinkende oder rotierende Reklamen), Strahlen etc. ist untersagt.

⁵ Die zulässige Bodenbelastung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

4.3. Technische Anschlüsse

4.3.1. Allgemeines

¹ Die Messeleitung erstellt die Standzuleitungen nur gemäss der vorliegenden Bestellung.

² Für die Ausführung der Standzuleitungen ist das Formular „Standskizze für technische Anschlüsse“ vollständig und termingerecht einzureichen. Dieses kann per Upload im Online Service Center hinterlegt oder per E-Mail an das Messteam gesendet werden. Bei verspäteter Einsendung der Standskizze werden die Standzuleitungen nach Ermessen der Veranstalterin ausgeführt. Allfällige Mutationen müssen der Messeleitung schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten kann keine Garantie für die Ausführung der Änderungen übernommen werden.

³ Standinterne Installationen sind Sache der Ausstellenden und können durch den zugewiesenen Halleninstallateur gegen Verrechnung oder andere autorisierte Fachleute erstellt werden.

4.3.2. Elektrizität

4.3.2.1 Strom

Im Messeareal stehen Einphasenwechselstrom 230 V, 50 Hz und Drehstrom 400 V, 50 Hz mit mobiler Elektroverteilung (Produkt: Gifas) zur Verfügung. Bei Apparaten mit anderer Betriebsspannung oder Stromart haben Ausstellende im Standinneren selbst für die nötigen Anpassungen zu sorgen.

4.3.2.2 Installation

Jegliche Manipulationen an den elektrischen Leitungen, insbesondere an den Gifas-Zuleitungen sind verboten. Für die Elektro-Standinstallationen ab den Gifas-Anschlüssen tragen die Ausstellenden/Installierenden die Verantwortung.

4.3.2.3 Beleuchtung

Die Messeleitung sorgt für eine gute Grundbeleuchtung der Hallen. Plätze im Freien sind davon ausgenommen.

4.3.3. Telekommunikation

Gegen Verrechnung durch die Messeleitung sind in jeder Halle Internet- und Kommunikationsanschlüsse möglich. Wi-Fi steht auf dem gesamten Gelände der Olma Messen St.Gallen AG zur Verfügung.

4.3.4. Wasser

In allen Hallen bestehen örtlich begrenzte Möglichkeiten zur Erstellung von Kaltwasser- und Abwasseranschlüssen. Bedürfnisse sind mit der Anmeldung durch die Ausstellenden bekannt zu geben.

4.4. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen und Geräten

4.4.1. Maschinen, Apparate und Werkzeuge

Maschinen, Apparate und Werkzeuge können grundsätzlich vorgeführt werden. Es dürfen jedoch nur solche Objekte zur Vorführung gelangen, die den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Messeleitung kann die Zulassung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen, die den einschlägigen Vorschriften nicht entsprechen, jederzeit verbieten, ohne dass den Ausstellenden daraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

4.4.2. Geräte mit Hitzeentwicklung

Heizungen, Öfen und Cheminées, die vorgeführt werden wollen, sind mit der Anmeldung der Ausstellenden bekannt zu geben. Die Ausstellenden haben sich in Bezug auf die brandschutztechnischen Auflagen direkt mit dem Amt für Baubewilligungen St.Gallen, Abteilung Brandschutz in Verbindung zu setzen und der Messeleitung die Bewilligung vorzulegen.

4.5. Brandschutztechnische Sicherheitsauflagen

¹ Für die brandschutztechnischen Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen im behördlichen Merkblatt, das diesem Reglement im Anhang 1 beigelegt ist.

² Insbesondere ist verboten,

- den Gebrauch von Notausgängen und Fluchtwegen (wie Treppen und Treppenvorplätze, Gänge, Verkehrswege etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Brandschutztüren, Sprinkleranlagen, Notleuchten, Fluchtwegmarkierungen etc.) in irgendeiner Art einzuschränken,
- Dekorationen und Einrichtungen so anzubringen, dass durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen eine gefährliche Wärmestrahlung entsteht oder es gar zu einer Entzündung kommt,
- offen zu feuern sowie feuergefährliche oder explosive Stoffe und Waren zu lagern, aufzubewahren oder zu verwenden (auf dem Freigelände kann die Messeleitung Ausnahmegewilligungen erteilen).

³ Die Verwendung von Flaschengas-Verbrauchsapparaten (Gasgrill, Gaskocher, Gasheizgeräte wie Heizpilze, Strahlheizer etc.) ist bei der Messeleitung anzumelden.

⁴ Für mehrgeschossige Stände und Stände mit geschlossener Decke gelten die Ziffern 4.2.2.2. / 4.2.2.5. und der Anhang 2 zu diesem Reglement.

⁵ Für Stände in den Degustationshallen 4 und 5 an der OFFA und der OLMA gelten die separaten Bestimmungen gemäss Anhang 3 zu diesem Reglement.

5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES

5.1. Nutzung des Standplatzes

¹ Die Ausstellenden verpflichten sich, die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu gebrauchen, indem sie insbesondere dafür besorgt sind, dass sie

- den Stand während der Öffnungszeit der Messe/Veranstaltung durchgehend bedienen;
- den Aufbau des Standes vor Messeöffnung und den Abbau nach Messeschluss durchführen;
- Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbar:innen oder Besuchende offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes, nicht bewilligte Emissionen, beispielsweise durch Rauch, Dünste, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht- und Strahleneffekte usw. unterlassen;
- Ausstellungsmaterialien, Drucksachen, Werbemittel etc. jeder Art, die Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, auf Anordnung der Messeleitung unverzüglich entfernen;
- Werbematerial und Muster nur im eigenen Stand abgeben;
- keine Zigaretten an Jugendliche abgeben;
- keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an offensichtlich Betrunkene abgeben, beziehungsweise ausschenken;
- keine gebrannten Wasser (Schnäpse, Bitter, Liköre, Designerdrinks etc.) an Jugendliche unter 18 Jahren sowie an offensichtlich Betrunkene abgeben, beziehungsweise ausschenken;
- keine Werbekleber und keine gasgefüllten Ballone verteilen;
- die eigene Standfläche nicht überschreiten, insbesondere nicht durch das Verteilen von Drucksachen, Werbemitteln und jeglichen Materialien aller Art vor dem eigenen Messestand, auf Verkehrsflächen vor und in den Hallen und auf öffentlichem Grund;
- die Messeleitung über die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art orientieren und derartige Veranstaltungen nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen und Bewilligten durchführen;
- den Stand täglich reinigen;
- den täglichen Abfall am Ende jedes Messetages gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept und im Handbuch für Ausstellende deponieren.

² Die Erhebung besonderer Eintritts-, Benutzungs-, Beratungs- oder sonstiger Gebühren durch die Ausstellenden ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Ausnahmegewilligung der Messeleitung verboten.

³ Film- und Modevorführungen in geschlossenen Ständen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Veranstalterin. Nach Möglichkeit stellt die Messeleitung besondere Räume für solche Zwecke gegen entsprechende Mietgebühren zur Verfügung.

⁴ Nutzen Ausstellende ihren gemieteten Standplatz während des Messebetriebes nicht, schulden sie der Veranstalterin neben dem Preis für die volle Standmiete und die Nebenkosten eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe. Der Veranstalterin bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens vorbehalten.

5.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin / Messeleitung

¹ Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Ausstellenden während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch.

² Die Ausstellenden verpflichten sich, den Weisungen der Messeleitung und deren Organe für einen geordneten Messebetrieb jederzeit Folge zu leisten.

³ Wird die Anordnung der Messeleitung nicht befolgt, hat die Messeleitung das Recht, auf Kosten der säumigen ausstellenden Person die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

5.3. Meldepflicht der Ausstellenden

¹ Die Ausstellenden müssen Mängel, die sie nicht selbst zu beseitigen haben, der Messeleitung unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Standfläche im Zusammenhang stehen.

² Unterlassen die Ausstellenden die Meldung oder erstatten sie die Anzeige nicht rechtzeitig, werden sie schadenersatzpflichtig.

6. VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

¹ Verletzen die Ausstellenden die ihnen durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten und beseitigen sie trotz schriftlicher Mahnung den rechtswidrigen Zustand nicht, haben sie der Veranstalterin eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 5'000.– zu bezahlen. Darüber hinaus haften sie der Veranstalterin für den entstandenen weiteren Schaden sowie für die Kosten der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch die Messeleitung, die befugt ist, trotz Bezahlers der Konventionalstrafe den rechtmässigen Zustand herstellen zu lassen. Die Messeleitung ist auch befugt, die fehlbaren Ausstellenden mit sofortiger Wirkung wegzuweisen.

² Die Geltendmachung der in einer Bestimmung dieses Reglements besonders vorgesehenen Konventionalstrafe bleibt vorbehalten.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

7.1. Ausweise / Eintrittskarten

7.1.1. Arbeitsausweise

Für die vor und nach der Messe mit den Ein- und Ausräumungsarbeiten beauftragten Handwerks- und Dekorationsfirmen werden, je nach Regelung im Handbuch für Ausstellende, Arbeitsausweise gratis abgegeben.

7.1.2. Ausstellerausweise

¹ Ausweise für Ausstellende sind ausschliesslich für Ausstellende und deren Standpersonal bestimmt. Die berechnete Anzahl wird aufgrund der Standplatzmiete zugeteilt. Weitere für das Standpersonal benötigte Ausweise sind zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung.

² Die Ausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Zu deren Ausfertigung kann die Vorlage von Fotografien verlangt werden.

7.1.3. Kundengutscheine für ein Eintrittsbillett

¹ Nach fristgerechter Bestellung in Übereinstimmung mit den Anordnungen im Handbuch für Ausstellende der entsprechenden Veranstaltung/Messe stellt die Messeleitung den Ausstellenden Kundengutscheine für Eintritte zu, die ausschliesslich zur kostenlosen Abgabe an die Kundschaft für Werbezwecke bestimmt sind und im Umtausch an der Tageskasse oder via Internet zum Bezug einer Tageskarte berechtigen. Der Weiterverkauf dieser Gutscheine ist untersagt.

² Die von den Ausstellenden bezogenen Kundengutscheine werden im Anschluss an die Veranstaltung/Messe abgerechnet.

³ Bei verspäteter Bestellung von Kundengutscheinen werden einzig gegen Voraus- oder Barzahlung unpersönliche Gutscheine zum Bezug einer Tageskarte abgegeben. Eintritte, die nach dem Ablauf der Bestellfrist bestellt worden sind, werden nicht ausgewertet und somit auch nicht zurückerstattet.

7.2. Fotografieren, Filmen, Zeichnen

7.2.1. Aufnahmerecht der Messeleitung

Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos, Filme und Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Presse Zwecke zu verwenden. Die Ausstellenden verzichten auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

7.2.2. Aufnahmeverbot

Die Messeleitung kann für bestimmte Hallen oder Ausstellungsflächen ein generelles oder teilweises Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

7.2.3. Gewerbmässiges Fotografieren und Reproduzieren aller Art

Pressefotografinnen und -fotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Presse Zwecke gestattet. Ansonsten ist das gewerbmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung der Messeleitung gestattet. Die Ausstellenden verzichten auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

7.2.4. Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen

Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis der Ausstellenden gemacht werden. Es obliegt den Ausstellenden bzw. ihrem Standpersonal, unerwünschte Aufnahmen ihres Standes oder ihrer Ausstellungsgüter zu verhindern.

7.2.5. Fotostative, Beleuchtungseinrichtungen

Während der Öffnungszeiten dürfen ausserhalb der Ausstellungsstände keine Fotostative und Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden.

7.3. Ausstellen lebender Tiere

Das Ausstellen von und die Werbung mit lebenden Tieren bedarf einer Bewilligung der Messeleitung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Messeleitung eine Bestätigung des Kantonstierarztes resp. der Kantonstierärztin vorliegt, wonach die erforderlichen seuchenpolizeilichen Massnahmen und Schutzimpfungen erfolgt sind und eine artgerechte Tierhaltung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Tierschutz sichergestellt ist. Ausstellende verpflichten sich, die Anordnungen des Kantonstierarztes resp. der Kantonstierärztin strikt zu befolgen und gewährleisten den tierärztlichen Dienst sowie die nötige Wartung der Tiere vor und während des Messebetriebes. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Standnachbar:innen nicht durch Geruchs- oder Lärmmissionen belästigt werden und eine einwandfreie Beseitigung der Fäkalien sichergestellt ist.

7.4. Degustations- und Verpflegungsstände

¹ Der Betrieb eines Degustations- oder Verpflegungsstandes bedarf der Bewilligung der Messeleitung, welche die erforderliche behördliche Bewilligung für alle derartigen Stände einer Messe/Veranstaltung gesamthaft einholt.

² Restaurationsbetriebe und Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle abgegeben werden, unterstehen der Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe, der Lebensmittelgesetzgebung, der Gesetzgebung über die Abgabe alkoholischer Getränke etc., für deren Einhaltung und Durchsetzung die Ausstellenden/Restaurantbetreibenden zu sorgen haben.

7.5. Bierverkauf

Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Bier und alkoholfreies Bier der Brauerei Schützengarten AG, St.Gallen, führen und bei dieser beziehen.

7.6. Verwendung von Musik (SUISA)

¹ Die Ausstellenden haben die Vermittlung von Musik in Messehallen und den Messesälen, sei es durch Musiker:innen und/oder Sänger:innen, durch Radio, Television oder andere Tonträger (Konzerte, Unterhaltung, Modeschauen, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik etc.) mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der SUISA Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Zürich, oder der SUISA Société Suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales, Lausanne, anzumelden.

² Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichten sich Ausstellende, gegenüber der SUISA über allfällige Benützergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen der Ausstellenden.

7.7. Gesetzliche Bestimmungen

¹ Nebst den bereits erwähnten Vorschriften (vgl. Ziff. 2.6, 7.3, 7.4) haben die Ausstellenden sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; dies gilt z.B. für das Zollgesetz, das Arbeitsgesetz, das Giftgesetz, etc.

² Im Übrigen besteht für Handelsreisende keine Bewilligungspflicht.

³ In den Messehallen und in geschlossenen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Ausstellende, bzw. deren Standpersonal dürfen keine Voraussetzungen schaffen, damit das Rauchverbot bewusst oder aktiv umgangen werden kann. Fehlbare Personen sind durch das Standpersonal auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.

⁴ In den Restaurationsbetrieben und den Degustationshallen sind die gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. der Gewerbe- oder Lebensmittelpolizei) einzuhalten.

8. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

8.1. Räumung der Standfläche

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche in Übereinstimmung mit den terminlichen Vorgaben im Handbuch für Ausstellende zu räumen und nach den Weisungen der Hallenbetreuung zu reinigen. Abfälle sind in Übereinstimmung mit den Vorgaben im Handbuch für Ausstellende sowie des Entsorgungskonzeptes der jeweiligen Messe/Veranstaltung umweltgerecht zu entsorgen. Kosten, die der Veranstalterin infolge der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden den Ausstellenden in Rechnung gestellt.

8.2. Rückgabe gemieteter Trennwände und weiterer Standeinrichtung

Die seitens der Ausstellenden von der Veranstalterin gemieteten Trennwände und weiteren Standeinrichtungen sind von den Ausstellenden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Reglements, des zur vertragsgegenständlichen Veranstaltung/Messe gehörenden Handbuch für Ausstellende sowie nach den Weisungen der zuständigen Hallenbetreuung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Veranstalterin anfallende Kosten für Reinigung, Umtriebe bei nicht termingemässer Rückgabe, Herstellen des einwandfreien Zustandes überhaupt etc. werden den Ausstellenden in Rechnung gestellt.

9. ABRECHNUNG

Das Abrechnungswesen und die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

ANHANG 1

Brandschutztechnische Sicherheitsauflagen (Messen und Veranstaltungen)

(Aufzählung nicht abschliessend)

1. Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe

- Standbaumaterialien müssen gemäss aktuellen VKF-Richtlinien den Brandschutzklassen RF1 bis RF3 (ohne cr-Wert) entsprechen. Dekorationen und Verkleidungen sind gemäss AFS Weisung W6 in den Brandschutzklassen RF1 bis RF3 (ohne cr-Wert) auszuliegen. Dekorationen dürfen weder die Sicherheit von Personen noch die Sichtbarkeit von Rettungszeichen beeinträchtigen.
- Verkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren (z.B. BBT Anti-Flamme Brandschutzspray) und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen.
- Laub- und Nadelbäume zu Dekorationszwecken sind ausschliesslich in lebender Form zugelassen. Holz-, und Rindenschnitzel müssen über die gesamte Einsatzdauer einen ausreichenden Feuchtigkeitsgehalt aufweisen.
- Im Bereich der Tierhaltung wird Stroh als Streugut toleriert. Für die Fütterung / Tierhaltung ist Heu und Stroh direkt vom Aussenlager zuzuführen.
- In Ausstellungsständen sind Stroh- und Heuballen gegen die Einwirkung Dritter zu schützen (z.B. Glas- oder Plexiglasabdeckungen).
- Die Brandschutzbehörde sowie die Veranstaltungs-, Messeleitung, sind jederzeit befugt, unrechtmässig angebrachte Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen.

2. Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen

- Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe und Waren (z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Heizöl usw.) sind in den Olma Hallen verboten.
- Die AFS Weisung-W12 „Flüssiggas an Veranstaltungen“ (<http://www.gvasg.ch/de/brandschutz/downloads-und-links/>) ist Bestandteil dieser Sicherheitsmassnahmen. Insbesondere müssen alle eingesetzten Gas-Geräte (in Fahrzeuge und Anhänger fest eingebaute sowie nicht fest installierte) jährlich kontrolliert werden und eine entsprechende Vignette aufweisen.

3. Offenes Feuer / Licht

- Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, (Gas- und Sauerstoff- Flaschen usw.) kann den Ausstellenden nur bewilligt werden, sofern es für die Demonstration des Ausstellungsgutes unerlässlich ist. In den vorgenannten Fällen haben Ausstellende die Messeleitung zu informieren und eine Bewilligung des Amtes für Baubewilligungen St.Gallen Abteilung Brandschutz, einzuholen.
- Kerzen sind so auf nichtbrennbare Unterlagen zu positionieren, dass diese nicht umfallen können. Sie sind in genügender Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen. Kerzen dürfen niemals unbeobachtet abgebrannt werden.
- Der Einsatz von Kerzen ist frühzeitig mit der Messeleitung abzusprechen.

4. Food-Trucks / Indoor-Kochstellen

- Indoor-Zulassung, Funktionstauglichkeit und Dichtheit von Flüssiggaskochstellen ist mittels gültiger Vignette (auf dem Gerät sichtbar angebracht) nachzuweisen. AFS Weisung W12 (*Flüssiggas an Veranstaltungen*) beachten. (<http://www.gvasg.ch/de/brandschutz/downloads-und-links/>)
- Gas-Flaschenwechsel sind ausschliesslich unter der Aufsicht der Hallenbetreuung (nach Messeschluss) erlaubt.
- Alle Ersatzgasflaschen müssen in abschliessbaren Gas-Schränken im Freien vor Fremdzugriff geschützt aufbewahrt werden.
- Der Zugang zu den Gas-Depots ist ausschliesslich unter Aufsicht der Hallenbetreuung und nur nach Messeschluss gewährleistet.

5. Verwendung von Indoor-Pyrotechnik

Aufführungen von Feuerwerken und Indoor-Feuerwerken sind bewilligungspflichtig. Beim Einsatz von Pyrotechnik ist eine frühzeitige Meldung an die Messeleitung zwingend. Desweiteren muss der/die Veranstalter:in/Mieter:in ein entsprechendes Gesuch zur Bewilligung an die Gebäudeversicherung St.Gallen, Abteilung Brandschutz einreichen.

6. Alarm- und Löscheinrichtungen

- Brandmelde-, Alarm-, und Löscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Sichtbarkeit dürfen keinesfalls beeinträchtigt werden.
- Notausgänge, Fluchtwege Treppen, Verkehrswege usw. müssen stets in der vollen Breite freigehalten werden. Unrechtmässig parkierte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

7. Ausnahmen

Das Amt für Baubewilligungen St.Gallen, Abteilung Brandschutz kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten, oder zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen.

ANHANG 2

Brandschutztechnische Auflagen für Deckenkonstruktionen bei temporären Bauten im Messebau

1. Meldepflicht

Wenn Ausstellende eine Überdachung für deren Stand verwenden, besteht eine zwingende Meldepflicht an die Olma Messen St.Gallen AG.

2. Definition von Deckenkonstruktionen

Als Deckenkonstruktionen gelten nur überdachte Flächen, die zu einem Anteil >50% geschlossen und deren offener Anteil nicht gleichmässig verteilt ist.

3. Flächeneinschränkung Deckenkonstruktionen

Deckenkonstruktionen von 1 bis 30m² müssen gemeldet werden, sind jedoch von keiner Einschränkung betroffen, sofern keine Flächenkumulierung mit benachbarten Deckenkonstruktionen vorliegt. Wird durch die Olma Messen St.Gallen AG eine Flächenkumulierung festgestellt, werden die betroffenen Ausstellenden über die nächsten Schritte informiert. Deckenkonstruktionen ab 30m² sind mit Rauchmeldern auszustatten, die an die bestehende Brandmeldeanlage angeschlossen werden.

4. Definition Rauchmeldetauglichkeit

Rauchmeldetaugliche Deckenkonstruktionen müssen aus Materialien, die der korrekten Brandkennziffer entsprechen, bestehen. Desweiteren darf auch unter Einhaltung aller oben genannten Aspekte die Mindestmaschenweite von 2x2mm nicht unterschritten werden. Die Verwendung von rauchmeldetauglichen Deckenkonstruktionen hat keine zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen (Rauchmelder Installation) zur Folge.

5. Flächenkumulierung

Standbauten, deren Deckenflächen näher als 1 Meter an andere Deckenkonstruktionen angrenzen, werden aus brandschutztechnischer Sichtweise zu einer kumulierten Fläche. Mehrgeschossige Flächen werden ebenfalls miteinander kumuliert (Punkt Flächeneinschränkung beachten). Sollte sich eine Kumulierung zwischen verschiedenen Ausstellenden als unvermeidbar erweisen, sind durch Sicherheitsmassnahmen anfallende Mehrkosten nicht gänzlich auszuschliessen.

6. Materialisierung von Deckenkonstruktionen.

Deckenkonstruktionen dürfen ausschliesslich aus nicht-, - oder schwerbrennbaren Materialien (RF1 / RF2) - erstellt werden, welche im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln.

6. System- und Normstände

Bei der Miete eines Systemstandtyps mit Deckenkonstruktionen aus dem Standbauangebot der Olma Messen St.Gallen AG werden ausschliesslich Deckenkonstruktionen geliefert, die den brandschutztechnischen Auflagen entsprechen.

ANHANG 3

Standbau-Reglement für Ausstellende der Degustationshallen 4 und 5 an der OLMA und der OFFA

1. Standkonzeption

1.1. Genehmigung des Standbaus

Die Ausstellenden sind verpflichtet, das Standkonzept anhand eines massstäblichen Plans oder eines Modells vor Baubeginn der Messeleitung zur Genehmigung einzureichen.

1.2. Demontierbare Stände

Die Stände müssen so konzipiert werden, dass sie nach jeder Messe demontiert werden können.

1.3. Beratung

Für Beratungen bezüglich Standkonzeption und Standbau kann die Messeleitung in beschränktem Masse Hilfestellung bieten.

2. Standgestaltung und -installationen

2.1. Rück- und Seitenwände

Der Stand ist zwingend nach hinten und gegenüber anstossenden Nachbar:innen auch zur Seite mit sauberen Wänden zu schliessen. Die Ausstellenden können bei der Messeleitung zu diesem Zweck Stellwände (Höhe 2,5 m; Stärke 4 cm) bestellen (vgl. Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe).

2.2. Deckenraster und Standblenden

¹ Die Olma Messen St.Gallen AG stellt den Ausstellenden kostenlos einen Deckenraster inklusive Blenden zur Verfügung. Die Verwendung dieser Deckenraster und Blenden ist obligatorisch.

² Die einheitlichen Deckenraster-Elemente befinden sich auf einer Höhe von 3.00 Metern ab Hallenboden und decken die gesamte Standfläche der Ausstellenden ab. Am Deckenraster dürfen kleine Lasten wie Beleuchtungen oder kleine Dekorationen angebracht werden. (Gesamtgewicht max. 10kg/m² / auf mehrere Querlatten verteilt) Für die Sicherheit dieser Aufhängungen tragen die Ausstellenden die volle Verantwortung.

Weitere Lasten können ohne Bewilligung der Messeleitung nicht angebracht werden. Alle durch die Ausstellenden montierten Teile sind nach der Messe wieder vollständig zu entfernen.

³ Die Aussenseiten der Standblenden werden durch die Messeleitung mit der Standnummer versehen. Sie dürfen durch den Ausstellenden nicht beschriftet oder dekoriert werden.

⁴ Im Bereich der Grillstände stellt die Messe Abluftaggregate, die auf dem Hallendach montiert sind, zur Verfügung. Diese Aggregate sind Eigentum der Messe und werden auch durch diese unterhalten. Die Abzugshaube über der Grillstelle und der Abluftanschluss an das Abluftaggregat ist hingegen Sache der Ausstellenden und ist gemäss Angaben der Messeleitung zu installieren.

2.3. Technische Anschlüsse

¹ Die Stände der Degustationshalle können mit Kalt- und Warmwasser (inkl. Abwasser), Strom und Telefon erschlossen werden. Sämtliche Anschlüsse können durch die Ausstellenden gemäss Handbuch für Ausstellende der jeweiligen Messe bestellt werden.

² Nach der Zuteilung des Standplatzes erhalten die Ausstellenden eine Standskizze, auf der sie die gewünschte Platzierung der bestellten Anschlüsse einzeichnen müssen. Die standinternen Installationen sind Sache der Ausstellenden.

2.4. Lagerflächen

Lagerflächen ausserhalb der Stände stehen nur in begrenztem Ausmass zur Verfügung. Gewünschte Lagerflächen können gemäss Handbuch für Ausstellende bestellt werden.

3. Brandschutztechnische Vorschriften

3.1. Behördliches Merkblatt

Grundsätzlich gilt auch für die Ausstellenden der Degustationshallen das «Behördliche Merkblatt über die brandschutztechnischen Sicherheitsauflagen» (siehe Anhang 1)

3.2. Vorschriften des Amtes für Baubewilligungen St.Gallen / Abteilung Brandschutz

Folgende Vorschriften des Amtes für Baubewilligungen / Abteilung Brandschutz sind zwingend einzuhalten:

- Jeder Ausstellende und jede Ausstellende muss an seinem resp. ihrem Stand über einen gemäss Brandklassen geeigneten und

geprüften Handfeuerlöscher verfügen (ca. 6 – 9 kg Light Water oder Schaum (kein Pulver); Kochstellen, Grill, etc.: 2 – 3 kg Co₂-Handfeuerlöscher und Löschdecke). Besitzen die Ausstellenden keinen eigenen Feuerlöscher, kann dieser mit dem entsprechenden Bestellformular oder bei der Hallenbetreuung gegen Verrechnung gemietet werden.

- Ist bei der Gestaltung von Ständen eine Degustationstheke vorgesehen, so muss der Abstand zwischen der Vorderkante der Theke bis zur Standgrenze mindestens 50 cm betragen.
- Es sind keine abgehängten Decken zugelassen (Ausnahme Deckenraster der Messeleitung). Geschlossene Decken, die nur mit vorgängig eingeholter Bewilligung der Messeleitung erstellt werden dürfen, bedingen den darunterliegenden Sprinkler- und Brandmelderschutz.
- Bei Koch- und Grillstellen müssen besondere Vorschriften beachtet werden, die vorgängig zwingend mit dem Amt für Baubewilligungen St.Gallen / Abteilung Brandschutz abzuklären sind (Verwendung von feuerwiderstandsfähigen Materialien). Insbesondere ist über jeder Grillstelle durch die Ausstellenden eine geeignete Abzugshaube zu installieren.
- Verfügen Ausstellende über zwei oder mehr Fritteusen, muss an der Fritteuse eine festinstallierte Löschanlage montiert sein.

4. Weitere gesetzliche Vorschriften

4.1. Rauchverbot

In den Degustationshallen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Fehlbare sind durch das Standpersonal darauf aufmerksam zu machen.

4.2. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über Gastwirtschaftsbetriebe, die Abgabe alkoholischer Getränke, der Deklarierungspflichten sowie die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, des Arbeitsgesetzes etc., für deren strikte Beachtung und Durchsetzung die Ausstellenden/Restaurantbetreibenden zu sorgen haben (vgl. im Übrigen Ziff. 7.7. des Reglements für Ausstellende).